## BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

  1. Mutzungsart. Das Baugebiet ist "Alloemeines Vohnoebiet" im Sinne des § 4 der Baumutzunssverordnung vom 26-11-68 (9781. I S. 1237) in offener Baumetse.

  2. Hauntgebäude. Die im Behauungsplan festcesetzten Pirstrichtungen und festchofzablen bei Erl sind zwingend. Bei den Gebüuden Uzerb wird die Geschötzabl nicht zwingend, sondern als Pöchstorenze festcesetzt. Arbauten und Pushauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Pauntgebüudes ein- und untercenorfnet sind fückhst. 1/4 der lähne bzw. Breite des Hauntgebüudes in und untercenorfnet sind fückhst. 1/4 der lähne bzw. Breite des Hauntgebüudes in und untercenorfnet sind fückhst. 1/4 der lähne bzw. Breite des Hauntgebüudes in und untercenorfnet sind bis zu 50 cm; Dachneiunun und Dachdeckung ein Roselbeissiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 30 cm, am Ortgang bis zu 10 cm. Außennutz als Clatt- oder Rauhnutz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gellinde, bei den Typen "Fri" und "Pel" 6,30 m incht übersteigen.

  3. Nebengebüude (Garagen). Zucelassen sind gemauerte Nebengebüude nur an den im Bebaumssplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Fauntzebüude. Dachform, Dachneigung und Pacheindeckung gem. Bereibeisolel. Pei der Errichtung von Doocelnebenebüuden (Garagen) an gemeinsamen Nachbautrenze hat sich der Nachbautende in Bezut auf die Bauhfühe, Dachneigung und Dachdeckung ett. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebüude nazuwleichen.

  4. Außenwerbung. Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften der em Ort der Ieistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäuderfront sind auf eine gemeinsamen Fliche von I cm zu beschränken. Pei I zuchtreklamen sind greit der eine Flichen zu nur ein sich und sehn zu sehn zu sehn und sehn zu sehn zu sehn und sehn zu sehn zu sehn und seh

10. Ausnahmen. Von Ziffer 3 Satz 1 der Bebauurdsvorschriften kann von der Bau-eenehoufunwosbehörde im Einwernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme inso-weit zunelassen werden, als Garaven auch im Unterweschoß des Hautoreehöudes zulässig sind, wie dies bei entsorechender Anordhund des Hautorehöudes und der Erschließung mödlich ist.

PLANVERFAHREN	
Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes	09-04-73
Beschluß der Cemeinde über die Billimung des Bebauungsplanes	08-03-76
Ort und Zeit der ersten öffentlichen Aus- legung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Behauungsvorschriften	18-03 / 20-04-76
Beschluß des Behauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung dem, 8 10 BBauG vom 23,6,60 (BRB.I.S. 341) in Werbindum mit der WO über Fostsetzungen im Behauungsplan vom 22,6,61 (BayGWBI. S. 161) und Art. 23 der Gemeinde-ordnung für den Preistaat Bavern in der Neufassung der O vom 5,12,73 (GWBI. S 599), zuletzt oe\u00e4ndert durch Gosetz vom 9,10,74 (GWBI.S 502) sowie Art. 107 Abs. 4 der Baver. Baucrdnung in der Neufassung vom 1,10,74 (GWBI.S 5)31 oe\u00e4ndert durch Gesetz vom	
11.11.74 (CVB1. S. 610)	12-07 - 76

Cenehmiauna des Bebauunamlanes durch die Regierung bzw. das Tandratsamt

Ort und Zeit der Auslerung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung

12-07-76 16-08-76